

93. Für welche Schriftstücke stehen dem Rechtsanwalt Schreibgebühren zu?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 25. September 1890 i. S. B. (Rl.) w.
L. (Vekl.) Beschw.-Rep. VI. 96/90.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß . . . 25 Pf. von dem dem Kläger vom Beklagten zu erstattenden Betrage abgesetzt, nämlich, da dem Beklagten nur fünf Sechstel der Prozeßkosten durch das maßgebende Urteil zu tragen auferlegt war, fünf Sechstel eines Ansatzes von 30 Pf. Schreibgebühr für die Urschrift der Klage. Die hiergegen gerichtete, rechtzeitig und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers war für begründet zu er-

achten. Das Oberlandesgericht hat deshalb das Recht des klägerischen Anwaltes auf jene Schreibgebühr verneint, weil die zur Terminbestimmung vorgelegte und sodann zur Zustellung verwandte Urschrift der Klage nicht die Handschrift eines vom Anwalte gefertigten Entwurfes, sondern das vom Anwalte unterschriebene Konzept selbst gewesen sei, nach §. 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit §. 80 des Gerichtskostengesetzes aber Schreibgebühren nur für Abschriften und Ausfertigungen in Ansatz zu bringen seien. Jene Thatsache steht nun zwar außer Zweifel; aber diese Rechtsauffassung trifft nicht zu. Der §. 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte enthält keine Bestimmung darüber, für welche Arten von Schriftstücken der Rechtsanwalt Schreibgebühren verlangen könne. Wenn jener Paragraph „für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren“ auf §. 80 des Gerichtskostengesetzes verweist, so kann darunter der erste Satz des ersten Absatzes dieses §. 80:

„Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben“,

nicht mitverstanden sein, weil dieser gar keine Vorschrift über die Höhe der Schreibgebühren enthält, vielmehr nur diejenigen Schriftstücke bezeichnet, für welche die Gerichte überhaupt Schreibgebühren erheben sollen. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortsinne, wird übrigens bekräftigt durch die Entstehungsgeschichte des §. 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Im Regierungsentwurfe nämlich bildete der jetzt einzige Satz dieses Paragraphen nur den zweiten Absatz; vorher ging noch folgender Absatz:

„Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalte nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urteilen oder Beschlüssen zu.“

Es ist klar, daß nicht daran hätte gedacht werden können, in diesem Zusammenhange dem zweiten Absätze die Bedeutung beizulegen, daß er auch den ersten Satz des §. 80 des Gerichtskostengesetzes für anwendbar auf die Rechtsanwaltsgebühren erklären wolle. Dadurch, daß der Reichstag den im Entwurfe enthaltenen ersten Absatz strich, weil er die darin ausgedrückte Beschränkung des Schreibgebührenanspruches der Rechtsanwälte nicht wollte, und daß der Paragraph in dieser Form ins Gesetz überging, kann der zweite, jetzt alleinige

Abfaß desselben keinen anderen Sinn erhalten haben. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmt überhaupt nichts darüber, für welche Schriftstücke der Rechtsanwalt sich Schreibgebühren berechnen dürfe. Da aber soviel aus dem Gesetze sich ergibt, daß dem Rechtsanwalt Schreibgebühren überhaupt zustehen sollen, so ist kein Grund ersichtlich, ihm für irgend eine Art von Schriftstücken, die innerhalb derjenigen Berufsthätigkeit, auf welche die Gebührenordnung sich bezieht, zur Erledigung der ihm erteilten Aufträge im Verkehre nach außen hin, sei es mit dem Auftraggeber selbst, sei es mit dritten Personen, insbesondere der Gegenpartei, oder mit dem Gerichte, erforderlich werden, den Anspruch auf Schreibgebühren zu versagen; nur was innerhalb seines eigenen Geschäftsbetriebes an Schreibwerk vorkommt, bleibt dabei nach der Natur der Sache außer Betracht. Daher sind dem Rechtsanwalt insbesondere auch für die Urschriften von Schriftsätzen, welche die Grundlage der Zustellung an die Gegenpartei bilden, oder welche bei Gericht eingereicht werden, Schreibgebühren zu vergüten. Letzteres scheint übrigens auch vom Oberlandesgerichte an sich nicht in Abrede genommen zu werden; nur meint daselbe, indessen nach dem soeben Dargelegten ohne Grund, die Urschrift müsse Abschrift eines Konzeptes gewesen sein, nicht ein ohne Abschrift gebliebenes Konzept selbst, wenn dafür Schreibgebühren sollen verlangt werden können. Auch ist es für den Anspruch auf Schreibgebühren gleichgültig, wer geschrieben hat, ob der Rechtsanwalt selbst bezw. sein Vertreter oder ein Schreiber. Das Gegenteil kann nicht etwa aus dem Umstande abgeleitet werden, daß die Schreibgebühren im Gesetze unter den Gesichtspunkt zu erstattender Auslagen gebracht sind. Denn für das Schreibwerk wird nicht bloß der etwaige Schreiberlohn ausgelegt, sondern ebensowohl der Anschaffungspreis der Schreibmaterialien, und diese letztere Auslage behält auch dann ihre Bedeutung, wenn der Rechtsanwalt selbst schreibt, während andererseits die Höhe der zu erlegenden Schreibgebühren im Gesetze nach einem Durchschnittssatze bestimmt ist ohne Rücksicht darauf, wie viel bei genauer Berechnung im einzelnen Falle wirklich als ausgelegt zu gelten hätte.

Unter den Kommentatoren der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vertritt Walter (2. Aufl. S. 418 flg.) die hier entwickelte richtige Ansicht, während Willenbücher (Kostenfestsetzungsverfahren 2. Aufl.

§. 120 flg.) auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht und Meyer (2. Aufl. §. 107 flg.) und Pfafferoth (§. 127 flg.) wenigstens einige unbegründete Unterscheidungen machen.

Nicht im Widerspruche mit der hier angenommenen Auffassung steht die in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes (Bd. 29 S. 1033) abgedruckte Entscheidung des V. Civilsenates des Reichsgerichtes, wonach die Erstattung von Schreibgebühren für das Konzept der Klage nicht verlangt werden kann, auch wenn der Rechtsanwalt zu seiner Bequemlichkeit, statt es selbst zu schreiben, es von einem Anderen schreiben läßt. Die Herstellung des Konzeptes als solchen, solange es nicht zugleich als Urschrift bei der Zustellung verwandt wird, ist eben nur eine Angelegenheit des inneren Geschäftsbetriebes des Rechtsanwaltes, sodaß derselbe hierfür keine besondere Vergütung verlangen kann. Allerdings scheint der V. Civilsenat, wenn er hinzufügt:

„Nach dem auch für die Auslagen der Rechtsanwälte gültigen §. 80 des Gerichtskostengesetzes sind Schreibgebühren nur für die zu fertigenden Ausfertigungen und Abschriften zu zahlen,“

in dieser Beziehung auf dem hier mißbilligten Standpunkte des Oberlandesgerichtes zu Raumburg und Willenbücher's zu stehen; zu einer Anwendung des §. 137 Abs. 1 G.V.G. konnte aber dieser Umstand nicht führen, weil nicht erhellt, daß in jenem Falle die angeführte Bemerkung zur wesentlichen Grundlage der Entscheidung gehört hätte.“...